Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 21

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. Es ist je eine Kavallerie-, eine Artillerie- und eine Genie-Reserve zu bilden, welche im Kriegsfalle dem Oberbefehlshaber direkt unterstellt sind.

7. Erhöhung des Mannschaftsbestandes der Verwaltungskompagnien.

8. Das Bundesheer besteht aus vier Abteilungen: a) dem Auszug; b) der Ersatzreserve; c) der Landwehr und d) dem Landsturm (I. und II. Aufgebot).

Die Truppenkörper des Auszuges werden aus den eilf ersten Jahrgängen der Wehrpflichtigen — Mannschaft vom angetretenen zwanzigsten bis zum zurückgelegten dreissigsten Altersjahre — gebildet.

Die Ersatzreserve bilden die Jünglinge vom angetretenen 17. bis zum vollendeten 19. Altersjahr.

Die Truppenkörper der Landwehr werden gebildet aus der vom Auszug übertretenden Mannschaft vom angetretenen 31. bis zum vollendeten 38. Altersjahr.

Die Truppenkörper des Landsturms I. Aufgebot werden gebildet aus der von der Landwehr übertretenden Mannschaft vom angetretenen 39. bis zum vollendeten 46. Altersjahr.

Der Landsturm II. Aufgebot umfasst die wehrpflichtigen Schweizerbürger vom angetretenen 17. bis zum vollendeten 48. Altersjahr, welche nicht im Auszug, in der Ersatzreserve, in der Landwehr oder im Landsturm I. Aufgebot eingeteilt sind, sowie Freiwillige, welche das 48. Altersjahr überschritten haben.

9. Der militärische Vorunterricht ist auf sämtliche Jünglinge vom angetretenen 17. bis zum vollendeten 19. Altersjahr auszudehnen.

10. Die Dauer der Infanterie-Rekrutenschulen ist von 45 Tagen auf 14 Tage herabzusetzen.

11. Alle Truppeneinheiten des Auszuges haben alljährlich einen Wiederholungskurs zu bestehen. Dieser dauert 12 Tage für die Cadres, bezw. 8 Tage für die Mannschaft.

12. Die Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr haben alljährlich mit den entsprechenden Einheiten des Auszuges den viertägigen Cadresvorkurs mitzumachen.

Die Mannschaft der Landwehr hat je das zweite Jahr einen Wiederholungskurs in der Dauer von 8 Tagen.

13. Die Offiziere und Unteroffiziere des Landsturms (I. Aufgebot) haben mit den entsprechenden Einheiten der Landwehr je das zweite Jahr einen Wiederholungskurs in der Dauer von 8 Tagen (Mannschaftskurs) mitzumachen.

Die Mannschaft der Landsturmeinheiten wird in Friedenszeiten zu keinem Dienst mehr einberufen, ausser zu einer eintägigen Inspektion jedes Jahr.

Mit manchen Vorschlägen könnte man sich einverstanden erklären. Reduktion der Rekrutenschule auf 14 Tage ist aber gleichbedeutend mit Abschaffung der Instruktion. Nun, mit Abschaffung der Instruktion, der Disziplin u. s. w. kann die Armee gut werden!

Der Verfasser schliesst mit den kühnen Worten: „Unser Ziel sei, eine gut geschulte Armee zu schaffen und so die Wehrkraft unseres Landes zu steigern.“ Dieses Ziel soll hauptsächlich durch einen intensivern Vorunterricht erreicht werden. Am Ende wäre es das Beste, den Schwerpunkt der Landesverteidigung in den Vorunterricht zu verlegen und mit der Zeit den Auszug und die Landwehr aufzuheben. Mit 14 Unterrichtstagen könnte man die Leute nicht einmal gehörig im Schiessen ausbilden. Es wäre traurig, wenn solche Vorschläge für Reduktion der Instruktionszeit im Volke für durchführbar gehalten würden. Besser wäre, die Armee ganz abzuschaffen!

Bern. (Entschädigung der Militärkreisverwaltung.) Durch Petition vom 15. November 1892 haben die bernischen Sektionschefs das Gesuch gestellt: 1. Sie seien in Zukunft per Kopf der männlichen Bevölkerung der betreffenden Gemeinden mit 20 Rp. statt, wie bisher, mit 10 Rp. zu entschädigen unter Beibehaltung der bisherigen Bezugsgebühren an der Militärsteuer. 2. Es seien die Taggelder für Beiwohnung bei militärischen Funktionen auf Fr. 7 zu erhöhen und überdies seien ihnen die Transportauslagen zurückzuvergüten.

Die gegenwärtigen Entschädigungen der Sektionschefs werden wie folgt berechnet: 1. Bureauentschädigung je Fr. 30 per Sektion. 2. Per Kopf der männlichen Bevölkerung 10 Rp. 3. Per eingeschriebenen Taxpflichtigen 10 Rp. 4. Militärsteuerbezugsgebühr approximativ 3 Proz. der eingegangenen Militärsteuern.

Eine Revision der Besoldungen wird jeweilen gestützt auf das Resultat der eidgenössischen Volkszählung vorgenommen, so z. B. im Jahre 1889, gestützt auf die Volkszählung von 1888. Ausserdem beziehen die Sektionschefs für das Beiwohnen bei Inspektionen, Rekrutenaushebungen und ähnlichen Dienstanlässen ein Taggeld von Fr. 4, dagegen keine Reiseentschädigungen.

Die Regierung, bezw. der Stellvertreter der Militärdirektion, Regierungsrat von Wattenwyl, legt nun dem Grossen Rat folgendes Dekret vor betreffend Abänderung des Dekretes über die Entschädigung der Militärkreisverwaltung vom Jahre 1888.

„Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst: Art. 2 des Dekretes betreffend die Entschädigung der Militärkreisverwaltung etc. vom 22. November 1880 wird abgeändert wie folgt: Ausserdem beziehen: a. Die Kreiskommandanten für die Beiwohnung bei Musterungen und Inspektionen, Rekrutenaushebungen, Taxationen, ein Taggeld von 10 Fr. b. Die Sektionschefs für die Beiwohnung an den nämlichen Dienstanlässen ein Taggeld von 5 Franken. c. Die Kreiskommandanten und Sektionschefs eine Reiseentschädigung bei den genannten Dienstanlässen von 10 Rappen per Kilometer, wo Eisenbahn und Dampfschiff benutzt werden können, und von 20 Rappen per Kilometer, wo dies nicht der Fall ist, und zwar sowohl für die Hin-, wie für die Rückreise. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1897 in Kraft. (B.)

Ausland.

Deutschland. (Die neue Militärvorlage) war schon seit langer Zeit erwartet und bietet somit keine Überraschung. Es handelt sich dabei bekanntlich nicht um eine Verstärkung, sondern um eine anderweitige Organisation, um die bisher dem Heere nur lose angegliederten 173 Halbbataillone fester in den Gesamtorganismus des Heeres einzufügen, und die in dem bisherigen Verhältnis zu Tage tretenden Misstände zu beseitigen. In Zukunft werden aus den bisherigen 173 Halbbataillonen 86 ganze Bataillone, die weiterhin nach den in der deutschen Armee üblichen Formationen zu Regimentern und Brigaden zusammengestellt werden. Die für die Stäbe der neuen Regimenter und Brigaden erforderlichen Mittel, sowie die Aufwendungen für Unterbringung der neuen Truppenteile, wofür bisher nur aushilfsweise und ungenügend vorgesorgt war, erheischen einen Mehraufwand, der aber, wie aus den Erläuterungen zur Vorlage zu entnehmen ist, das Budget eigentlich nicht belastet. Immerhin muss die Regierung schon jetzt vom Reichstage die Bewilligung einer Summe von $7^1/_2$ Millionen verlangen, die sonst auf eine Reihe von Jahren verteilt worden wäre.

Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres soll vom 1. April 1897 ab werden: bei der Infanterie in 624

Bataillone; bei der Kavallerie in 465 Eskadrons; bei der Feldartillerie in 494 Batterien; bei der Fussartillerie in 37 Bataillone; bei den Pionieren in 23 Bataillone; bei den Eisenbahntruppen in 7 Bataillone; bei dem Train in 21 Bataillone.

In der Begründung wird u. a. gesagt: Das Gesetz vom 3. August 1893, durch welches die aktive Dienstzeit bei den Fusstruppen bis zum 31. März 1899 auf zwei Jahre festgesetzt wurde, gewährte zugleich in Anerkennung der Notwendigkeit, nunmehr die Ausbildung intensiver zu gestalten als früher, hierfür einen Ausgleich durch Erhöhung der Etatsstärken, Festsetzung einer Durchschnittsziffer für die Präsenzstärke an Gemeinen und Errichtung der vierten Infanterie-Bataillone.

Während die beiden ersten Massnahmen bezweckten die Truppenteile auf die zu ihrer kriegstüchtigen Ausbildung und sofortigen Verwendung nötige Kopfstärke zu bringen sowie durch gleichzeitige Einstellung des Gesamtbedarfs an Rekruten deren einheitliche Ausbildung zu sichern, sollten die vierten Bataillone im Frieden den drei ersten Bataillonen die erforderliche Entlastung durch Übernahme verschiedener Dienstzweige und des grössten Teils der ausserhalb der Front Kommandierten gewähren, zugleich aber im Mobilmachungsfalle die Aufstellung der Neu- und Reserveformationen in festerem Gefüge erleichtern und beschleunigen.

Der Etat der vierten Bataillone wurde hierbei auf nur 193 Unteroffiziere und Mannschaften bemessen und vorausgesetzt, dass die militärische Ausbildung derselben nicht hinter derjenigen bei den übrigen Bataillonen zurückstehen würde.

Die Erhöhung der Etatsstärken und die Festsetzung der Durchschnittsziffer haben erfahrungsgemäss zu den guten Ergebnissen, welche bis jetzt die Friedensbildung der Fusstruppen lieferte, wesentlich beigetragen.

Dagegen sind bei den vierten Bataillonen, obwohl ihnen ein gewisser Wert für die Entlastung der Vollbataillone zuerkannt werden muss, desto empfindlicher die Nachteile ihres schwachen Etats hervorgetreten. Es ist unmöglich, mit den wenigen, nach Abgabe der Kommandierten zum Dienst verbleibenden Mannschaften kriegsgemässe Übungen abzuhalten; auf die gründliche, planmässige Ausbildung der Kompagnie und damit auf eine wesentliche Bedingung für die Leistungsfähigkeit einer Truppe muss verzichtet werden; die ganze Ausbildung und militärische Erziehung der Unteroffiziere und Mannschaften bleibt lückenhaft und oberflächlich. Dem Beurlaubtenstande wachsen infolge dessen alljährlich etwa 13,000 Reservisten zu, die nur mangelhaft geschult und nicht vollwertig sind.

Im Interesse der Schlagfertigkeit des Heeres ist die Beseitigung dieses Übelstandes ein dringendes Erfordernis. Die vierten Bataillone müssen in Truppenteile umgewandelt werden, welche unter möglichster Aufrechterhaltung ihres ursprünglichen Zweckes im Frieden wie im Kriege den übrigen Bataillonen ebenbürtig zur Seite gestellt werden können.

Es ist daher beabsichtigt, zum 1. April 1897 ohne Erhöhung der Friedenspräsenzstärke je zwei vierte Bataillone zu einem Vollbataillon zu vereinigen und dieses durch geringe Abgaben der drei ersten Bataillone auf eine Stärke von rund 500 Köpfen zu bringen.

Abgesehen von einzelnen durch besondere Verhältnisse gebotenen Abweichungen sollen je zwei dieser neuformierten Bataillone ein Infanterie-Regiment, die beiden Regimenter eines Armeekorps eine Infanterie-Brigade bilden und auf diese Weise Formationen geschaffen werden, welche sich ohne weiteres in den bewährten Rahmen unserer Heeresorganisation einfügen lassen.

Wie die vierten Bataillone, so dienen auch die neuen Regimenter im Frieden zur Entlastung der alten; bei einer Mobilmachung aber bieten sie nicht nur Stämme für Neuformationen, sondern festgefüget Truppenteile, welche zu jeder Verwendung im Felde brauchbar sind. Damit entsprechen sie in vollem Masse dem Grundgedanken der 1893 erfolgten Heeresverstärkung: Vermehrung der Leistungsfähigkeit der Feldarmee.

Demgemäss sollen errichtet werden: 19 Infanterie-Brigadestäbe (16 preussische, 2 bayerische, 1 sächsischer); 42 Infanterie-Regimentsstäbe (33 preussische, 4 bayerische, 3 sächsische und 2 württembergische); 86 Infanterie-Bataillone (66 preussische, 10 bayerische, 6 sächsische und 4 württembergische).

Belgien. (Manöver.) In der Umgebung des Lagers von Beverloo sollen Manöver der 3. gegen die 4. Infanterie-Division stattfinden. Die 3. Division in Lüttich zählt die 5., 6., 9. Brigade mit je 2 Linienregimentern, hierzu treten das 3. Bataillon Karabiniers, 12 fahrende Batterien, 1 Genie-Kompagnie, 1 Telegraphen-Sektion, das 2. Lanciers-Regiment zu 5 Eskadrons. Die 4. Division in Brüssel hat die 7. Brigade mit dem 1. und 2. Jäger-Regiment, die 8. mit dem 3. Jäger- und dem Grenadier-Regiment. Hierzu treten das 4. Bataillon Karabiniers, 8 fahrende Batterien, 1 Genie-Kompagnie, 1 Telegraphen-Sektion und das 1. Regiment Guiden zu 5 Eskadrons. Vorbereitende Übungen 19. bis 22. August, Divisionsmanöver 25. August bis 5. September. Im Lager von Beverloo übt die 2. Kavallerie-Division (Gent), bestehend aus der 3. Brigade — 1., 2. Jäger- und 4. Brigade — 3., 4. Lanciers-Regiment, dazu die 18. und 19. Batterie (reitende). In Antwerpen und auf den Maasforts finden Armierungs- und Mobilisierungsübungen statt. (P.)

Algier. (Eisenbahnunfall.) Ein Extrazug, der zwei Kompagnien Truppen nach Algier bringen sollte, wo dieselben nach Madagaskar eingeschifft werden sollten, ist am 10. Mai abends zwischen Adelia und Vesoul ben Ar mit einem andern Zug zusammengestossen. Die Züge wurden irrtümlicherweise auf demselben Geleise abgelassen, und der Regen und der Nebel verhinderten die Lokomotivführer, den entgegenfahrenden Zug zu bemerken. Es wurden 5 Offiziere getötet, die sich im ersten Wagen befanden. Telegramme berichten Einzelnheiten über die Katastrophe. Dem Kommandanten Lagarde wurde im Augenblick des Zusammenstosses der Kopf, den er aus dem Fenster gestreckt hatte, eingedrückt und das Gehirn weit weggespritzt. Der Unterlieutenant Coutaud wurde völlig plattgedrückt. Einem Hauptmann wurde ein Bein abgeschnitten; er starb bald darauf. Mehrere Unteroffiziere sind schwer verletzt. Der Stationschef von Aledia, der die Schuld zu tragen scheint, wurde verhaftet.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

32. Kunz, H., Konnte Marschall Bazaine im Jahre 1870 Frankreich retten? Mit einer Karte der Umgegend von Metz. 8° geh. 168 S. Berlin 1896, Verlag von R. Eisenschmidt. Preis Fr. 4. 80.
33. Pierron, Stratégie et grande tactique d'après l'expérience des dernières guerres. Tome quatrième. Un volume gr. in-8° de 702 pages. Paris 1896, Berger-Levrault & Co., Libraires-Editeurs. Prix 10 frs.
34. Steffen, N., Erinnerungen eines Pariser Nationalgardisten aus den Jahren 1870/71. Heft 1. Altenburg 1896, Verlag von Stephan Geibel. Preis der Lieferung 55 Cts. (komplett in 10 Lieferungen).